

## **Schaffen von Rechtsgrundlagen für die verdeckte Ermittlung durch die Polizei**

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Rechtsgrundlagen zu schaffen, damit Police Bern zur Erkennung und Verhinderung von Straftaten eine verdeckte Vorermittlung anordnen und durchführen kann.

### Begründung

Es darf nicht sein, dass Delinquenten, die von der Polizei dank verdeckter Ermittlung dingfest gemacht werden, durch die Rechtsprechung rehabilitiert werden, weil die rechtlichen Grundlagen fehlen.

Die Bevölkerung und die Polizei haben Mühe, das Bundesgerichtsurteil vom 08.03.2010 zu verstehen:

Dort wird in der Anklageschrift einem Drogendealer vorgeworfen, er habe in einem Restaurant in Zürich von einer Drittperson ca. 180 Gramm Kokain erworben und dieses am gleichen Tag zum Preis von Fr. 14'000.00 einem vermeintlichen Interessenten zum (Schein-)Kauf angeboten, bei welchem es sich in Tat und Wahrheit um einen Beamten der Stadtpolizei Zürich gehandelt hat. Diesem Drogendealer konnten weitere, schwerwiegende Straftaten gegen das Betäubungsmittelgesetz nachgewiesen werden.

Der Delinquent wurde zwar vom Obergericht des Kantons Zürich verurteilt, reichte dann aber beim Bundesgericht Beschwerde ein. Da die rechtlichen Grundlagen für verdeckte Vorermittlungen im Bundesgesetz nicht gegeben seien, wurde das Urteil vom Bundesgericht aufgehoben. Auch um gegen tatverdächtige Pädosexuelle im Internet (Chatroom) zu ermitteln, braucht es dringend kantonale, gesetzliche Grundlagen, da polizeiliche Ermittlungen in Chatrooms ab dem 1. Januar 2011 mangels Rechtsgrundlage auf der Stufe des Bundes nicht mehr möglich sind. Weil der Bundesrat und der Ständerat der Auffassung sind, dass polizeiliche Vorfeldermittlungen zur sogenannten Gefahrenabwehr gehören, die in die Kompetenz der Kantone fallen, ist nun im Kanton Bern Handlungsbedarf angesagt. Denn ohne verdeckte Ermittlungen können Kriminelle ungehindert ihre Delikte ausüben. Unsere politische Aufgabe und Pflicht ist es jedoch, die Sicherheit unserer Bevölkerung zu gewährleisten und das präventive Eingreifen der Polizei zum Schutz unserer Kinder gesetzlich zu regeln. Dies bedingt eine sofortige Schliessung der Gesetzeslücke. Weil sich das Polizeigesetz in Revision befindet, darf dies kein Hinderungsgrund sein, sofort zu handeln.

Von Fachpersonen wird der Art. 9 d des neuen Polizeigesetzes des Kantons Schwyz, auch aus grundrechtlicher Sicht, als eine ausgezeichnete gesetzliche Grundlage für verdeckte Ermittlungen der Polizei ausserhalb von Strafverfahren, betrachtet. Auch ist im Unterschied zum Polizeiaufgabengesetz des Bundes, Art. 286 a, StPO, im Art. 9 d des Polizeigesetzes des Kantons Schwyz kein Deliktkatalog aufgeführt, so dass auf allen Gebieten zum Schutze der Bevölkerung verdeckt ermittelt werden kann.

Da die verdeckte Ermittlung oft die einzige Möglichkeit ist, Kriminellen auf die Spur zu kommen und genügend Beweismaterial für eine Verurteilung zu beschaffen; und die Gesetze auf Bundes- und Kantonsebene Lücken aufweisen, muss die Motion dringlich behandelt werden.